

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11294 –**

Beihilfecharakter staatlicher Beteiligungen im Bankensektor

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Finanzmarktkrise wurden in der Bundesrepublik Deutschland und in der EU verschiedene staatliche Interventionen zur Unterstützung einzelner Unternehmen durchgeführt bzw. beschlossen. In der Öffentlichkeit wurde bisher nicht diskutiert, ob, und wenn ja, in welchem Umfang diese Maßnahmen Beihilfecharakter im Sinne des EU-Rechts haben.

1. Welche Mitgliedstaaten der EU haben seit Anfang August Finanzinstitute oder Teile von Finanzinstituten erworben?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Mitgliedstaaten der EU seit Anfang August welche Finanzinstitute oder Teile von Finanzinstituten in welchem Umfang erworben haben. Alle entsprechenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU werden von der EU-Kommission als Beihilfen betrachtet und als solche einer Prüfung unterzogen. Auf der Website der EU-Kommission¹ finden sich Informationen zu den Fällen, welche die Kommission bereits entschieden hat und die noch anhängig sind.

2. Um welche Institute bzw. Mitgliedstaaten handelt es sich?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Summen wurden investiert?

Siehe Antwort zu Frage 1.

¹ http://ec.europa.eu/competition/sectors/financial_services/financial_crisis_news_en.html.

4. Welche Mitgliedstaaten der EU haben in welchem Umfang Bürgschaften oder Staatsgarantien für Finanzinstitute abgegeben?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben folgende Mitgliedstaaten der EU Bürgschaften oder Staatsgarantien für Finanzinstitute im Rahmen der Anfang Oktober 2008 in der EU vereinbarten Prinzipien und Instrumente für nationale Rettungsprogramme abgegeben: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland (bis zu 400 Mrd. Euro), Finnland (bis zu 50 Mrd. Euro), Frankreich (bis zu 265 Mrd. Euro), Griechenland (bis zu 15 Mrd. Euro), Irland, Italien, Niederlande (bis zu 200 Mrd. Euro), Österreich (bis zu 85 Mrd. Euro), Polen, Portugal (bis zu 20 Mrd. Euro), Schweden (bis zu 150 Mrd. Euro), Slowenien (bis zu 12 Mrd. Euro), Spanien (bis zu 100 Mrd. Euro), Ungarn, Vereinigtes Königreich (bis zu rd. 309 Mrd. Euro). Alle entsprechenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU werden von der EU-Kommission als Beihilfen betrachtet und als solche einer Prüfung unterzogen. Auf der bereits genannten Website der EU-Kommission finden sich Informationen zu den Fällen, welche die Kommission bereits entschieden hat und die noch anhängig sind.

5. Um welche Mitgliedstaaten und Finanzinstitute handelt es sich?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Mitgliedstaaten der EU Bürgschaften oder Staatsgarantien für welche Finanzinstitute in welchem Umfang und mit welchen Gegenleistungen abgegeben haben. Alle entsprechenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU werden von der EU-Kommission als Beihilfen betrachtet und als solche einer Prüfung unterzogen. Auf der bereits genannten Website der EU-Kommission finden sich Informationen zu den Fällen, welche die Kommission bereits entschieden hat und die noch anhängig sind.

6. Um welche Summen handelt es sich?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Sind in diesen Fällen Gegenleistungen der betroffenen Institute vereinbart worden?

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Welche Mitgliedstaaten der EU haben in welchem Umfang die Einlagensicherungssysteme verbessert?

In den meisten der EU-Mitgliedstaaten wurden neben der aktuellen Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie seit Oktober 2008 nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Einlagensicherungssysteme getroffen. Die beigefügte Tabelle enthält eine Aufstellung dieser Maßnahmen mit dem Stand vom 26. November 2008. Die Bundesregierung kann jedoch nicht gewährleisten, dass diese Auskünfte dem aktuellsten Stand entsprechen. Neben Deutschland haben Frankreich, Italien, Slowakei und Zypern ihre gesetzliche Einlagensicherung seither nicht verändert.

	Deckungssumme	Selbstbehalt
Belgien	100 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 20 000 Euro)	0 Prozent
Bulgarien	ca. 51 000 Euro (100 000 Lew) seit November 2008 (vorher: ca. 20 450 Euro)	0 Prozent
Dänemark	Seit Oktober 2008 bis zum 30. September 2010 befristete unbegrenzte Staatsgarantie (vorher: ca. 40 300 Euro bzw. 300 000 Dänische Kronen)	0 Prozent
Deutschland	22 222 Euro (Garantie der Bundesregierung für private Einlagen ohne Höchstgrenze)	10 Prozent
Estland	50 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 20 000 Euro)	0 Prozent
Finnland	50 000 Euro seit Herbst 2008 (vorher: 25 000 Euro)	0 Prozent
Frankreich	70 000 Euro	10 Prozent
Griechenland	100 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 30 000 Euro)	0 Prozent
Irland	100 000 Euro seit September 2008, unbegrenzte Staatsgarantie für Einlagen von Privatpersonen (vorher: 20 000 Euro)	0 Prozent
Italien	ca. 103 000 Euro	0 Prozent
Lettland	ca. 50 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: ca. 20 000 Euro/ 14 000 Lats)	0 Prozent
Litauen	100 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 20 000 Euro)	0 Prozent
Luxemburg	100 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 20 000 Euro)	0 Prozent
Malta	100 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 20 000 Euro)	0 Prozent (vorher: 10 Prozent)
Niederlande	100 000 Euro seit 7. Oktober 2008 bis 7. Oktober 2009 (vorher: 40 000 Euro)	0 Prozent (vorher: bis 20 000 Euro 0 Prozent, von 20 000 bis 40 000 Euro 10 Prozent)
Österreich	Seit Oktober 2008 bis 31. Dezember 2009 alle Einlagen von nat. Personen unbegrenzt, ab 1. Januar 2010: 100 000 Euro (bis Oktober 2008: 20 000 Euro), Einlagen von Personengesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften sind bis zu einer Höchstgrenze von 50 000 Euro, die Einlagen aller übrigen Einleger bis maximal 20 000 Euro geschützt.	0 Prozent für natürliche Personen, 10 Prozent für alle anderen Anspruchsberechtigten
Polen	50 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 22 500 Euro)	0 Prozent (vorher: bis 1 000 Euro 0 Prozent, von 1 001 bis 22 500 Euro 10 Prozent)
Portugal	100 000 Euro seit Herbst 2008 (vorher: 25 000 Euro)	0 Prozent
Rumänien	100 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 20 000 Euro)	0 Prozent
Slowakei	20 000 Euro	0 Prozent
Slowenien	50 000 Euro seit Herbst 2008 (vorher: 22 000 Euro)	0 Prozent
Spanien	100 000 Euro seit Oktober 2008 (vorher: 20 000 Euro)	0 Prozent
Schweden	ca. 50 000 Euro (500 000 Schwedische Kronen) seit Oktober 2008, vorher: ca. 25 000 Euro (250 000 Schwedische Kronen)	0 Prozent
Tschechische Republik	50 000 Euro seit November 2008 (vorher: 27 777 Euro)	0 Prozent (vorher: 10 Prozent)
Ungarn	ca. 24 200 Euro (6 Mio. Ungarische Forint); geplant: 50 000 Euro	10 Prozent für Beträge über 1 Mio. Ungarische Forint
Vereinigtes Königreich	50 000 GBP (ca. 64 000 Euro)	0 Prozent
Zypern	22 222 Euro (kurzfristige Erhöhung auf 100 000 Euro für die Dauer von drei Jahren geplant!)	10 Prozent

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den (Teil)erwerb, Bürgschaften oder sonstige Garantieleistungen unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe?

Die Bundesregierung sieht in solchen Krisenmaßnahmen den Beihilfecharakter regelmäßig als gegeben an; daher müssen die Mitgliedstaaten, die solche Einzelmaßnahmen oder Regelungen vorsehen, diese notifizieren und von der Europäischen Kommission genehmigen lassen. Die Bundesregierung hat daher das Finanzmarktstabilisierungsgesetz mit dessen Maßnahmen Rekapitalisierung, Risikoübernahme und Garantieübernahme von Verbindlichkeiten als so genannte Beihilferegelung notifiziert, was die Kommission mit Entscheidung vom 27. Oktober 2008 (N 512/2008) bzw. vom 12. Dezember 2008 (N 625/2008) genehmigt hat.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Leistungen unter Wettbewerbsgesichtspunkten gegenüber anderen Instituten, die keine Leistungen erhalten?

Die Bundesregierung sowie die Europäische Kommission haben keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken, da alle Mitgliedstaaten, die stark von der Bankenkrise betroffen sind, Beihilferegelungen notifiziert haben, die auf den Vorgaben der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2008 bzw. 5. Dezember 2008 beruhen. So haben etwa in der Bundesrepublik Deutschland alle Unternehmen des Finanzsektors gemäß FMStG und dessen Ausführungsverordnung (vgl. N 625/2008) Zugang zu der Beihilferegelung; neben deutschen Finanzinstituten können auch deutsche Tochterunternehmen ausländischer Finanzinstitute teilnehmen.